

# Antrag



## Antrag zur Anerkennung als Altfahrzeug-Annahmestelle





## ANTRAG - ANERKENNUNG ALTFahrZEUG-ANNAHMESTELLE

Original für die zuständige Kfz-Innung

### 1. Antragstellender Kfz-Betrieb (für Zweigstellen und Nebenbetriebe ist jeweils ein gesonderter Antrag zu stellen)

Kfz-Betrieb: \_\_\_\_\_  
Anschritt: \_\_\_\_\_  
PLZ, Ort: \_\_\_\_\_  
Vertretungsberechtigter: \_\_\_\_\_

### 2. Allgemeine Anforderungen

2.1 Der Kfz-Betrieb ist mit dem Kraftfahrzeugmechaniker-, Kraftfahrzeugelektriker- oder Kraftfahrzeugtechniker-Handwerk (Schwerpunkt Fahrzeugsystemtechnik) in die Handwerksrolle eingetragen. Eine entsprechende Bescheinigung von der zuständigen Handwerkskammer ist beigelegt.

2.2 Eine dem Betriebszweck entsprechende baurechtliche Nutzungsgenehmigung als Kfz-Werkstatt liegt vor. Eine entsprechende Bescheinigung von der zuständigen Behörde ist beigelegt.

2.3 Es ist mindestens eine "Verantwortliche Person" im Kfz-Betrieb beschäftigt, die über ausreichende Erfahrung zur Begutachtung von Altfahrzeugen verfügt (Kopie des Gesellen- oder Meisterbriefs des Kfz-Handwerks ist beigelegt).

\_\_\_\_\_  
(Name der "Verantwortlichen Person")

2.4 Es bestehen vertragliche Vereinbarungen mit mindestens einem Demontagebetrieb. Die Kooperationsvereinbarung/en wird/werden im Rahmen von Prüfungen dem Innungsbeauftragten zur stichprobenartigen Überprüfung vorgelegt.

\_\_\_\_\_  
(Name des anerkannten Demontagebetriebes)

\_\_\_\_\_  
(Name des anerkannten Demontagebetriebes)

### 3. Anforderungen an die Altfahrzeug-Annahmestelle nach § 5 Abs. 3 der Altfahrzeug-Verordnung

3.1 Im Kfz-Betrieb ist für die Anlieferung/Bereitstellung zum Abtransport von Altfahrzeugen eine stoffundurchlässige Abstellfläche in ordnungsgemäßem Zustand vorhanden. Die Aufnahmekapazität der Abstellfläche wird dem Abfuhr-/Abholrhythmus angepasst.

Die Abstellfläche ist

→ **überdacht.** Die Einleitung von Abwasser über eine Leichtflüssigkeitsabscheideranlage ist nicht erforderlich.

→ **nicht überdacht.** Das anfallende Abwasser wird über eine Leichtflüssigkeitsabscheideranlage geführt.

3.2 Die Aufnahmekapazität der Abstellfläche für Altfahrzeuge ist ausreichend.

3.3 Der antragstellende Kfz-Betrieb versichert, dass Altfahrzeuge weder direkt übereinander geschichtet, noch auf der Seite oder auf dem Dach liegend bereitgestellt werden. Die Bereitstellung erfolgt so, dass Beschädigungen flüssigkeitstragender Bauteile (z.B. Ölwanne, Tank, Bremsleitungen) oder demontierbarer Teile, wie z.B. Glasscheiben, vermieden werden.



### 3. Anforderungen an die Altfahrzeug-Annahmestelle nach § 5 Abs. 3 der Altfahrzeug-Verordnung

- 3.4 Für ausgetretene Betriebsflüssigkeiten sind Bindemittel in ausreichender Menge an einem witterungsgeschützten Lagerort vorhanden.
- 3.5 Die zur Begutachtung und zum Transport nicht mehr rollfähiger Altfahrzeuge erforderlichen Arbeitsmittel (z.B. Fahrzeug-Hebebühne) und Werkzeuge sind vorhanden.
- 3.6 Es sind ausreichende Feuerlöscheinrichtungen vorhanden.
- 3.7 Die Anlage zur Annahme von Altfahrzeugen ist durch eine Einfriedung (z.B. Umzäunung) gegen unbefugten Zutritt gesichert.
- 3.8 Ein Hinweisschild mit Name, Anschrift und Öffnungszeiten der Altfahrzeug-Annahmestelle ist im Einfahrtbereich angebracht.

### 4. Verpflichtungserklärung

- 4.1 Der Antragsteller verpflichtet sich, Änderungen, die die Anerkennungsvoraussetzungen betreffen, der Anerkennungsstelle unverzüglich mitzuteilen.
- 4.2 Der Antragsteller verpflichtet sich, in einem Betriebstagebuch sämtliche Zu- und Abgänge von Altfahrzeugen festzuhalten sowie alle für die Altfahrzeugannahme relevanten Dokumente nachvollziehbar zu archivieren und besondere Betriebsvorkommnisse einschließlich der Ursachen und der durchgeführten Abhilfemaßnahmen zu dokumentieren.
- 4.3 Der Antragsteller verpflichtet sich, den Innungsbeauftragten, der die von der Kfz-Innung veranlasste Betriebsüberprüfung durchführen wird, zu unterstützen und ihm während der üblichen Geschäftszeiten ungehinderten Zugang zu allen Betriebsbereichen zu gewähren, die für die Anerkennung als Altfahrzeug-Annahmestelle relevant sind.
- 4.4 Der Antragsteller verpflichtet sich, die Verwertungsnachweise ordnungsgemäß auszufüllen und anschließend an den Letzthalter beziehungsweise Besitzer des Kraftfahrzeugs auszuhändigen.
- 4.5 Der Antragsteller verpflichtet sich, die Arbeitsanweisung für die Annahme, Bereitstellung und Weiterleitung von Altfahrzeugen gut sichtbar und lesbar im Kfz-Betrieb anzubringen.
- 4.6 Die einschlägigen rechtlichen Regelungen, insbesondere zum Umwelt- und Arbeitsschutz (z.B. Altfahrzeug-Verordnung, Betriebssicherheitsverordnung usw.) werden eingehalten.
- 4.7 Etwaige falsche Angaben in diesem Antrag haben zur Folge, dass die Erteilung der Bescheinigung nach § 5 Abs. 3 Altfahrzeug-Verordnung nicht erfolgen kann.
- 4.8 Nach § 61 Abs. 2 Ziffer 2 Handwerksordnung (HwO) in Verbindung mit der Gebührensatzung der zuständigen Kfz-Innung wird für die Bescheinigung eine Gebühr erhoben.
- 4.9 Der Antragsteller willigt ein, dass seine allgemeinen personenbezogenen Daten unter Beachtung der Grundsätze der Datensparsamkeit und der Datenvermeidung ausschließlich für die Anerkennung als Altfahrzeug-Annahmestelle verwendet werden.

Der Antragsteller erkennt hiermit die Verpflichtungserklärung als rechtsverbindlich an.

Ort, Datum

Unterschrift Vertretungsberechtigter